

RS OGH 1984/5/10 6Ob578/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1984

Norm

AußStrG §98

AußStrG §105

GKG §1 Z1 litb

Rechtssatz

Ein über die tatsächlichen Verpflichtungen der Erblasserin nicht unterrichteter berufener Erbe darf sich nicht darauf verlassen, daß Auskünfte über eine noch nicht aktuell gewordene Bürgenhaftung der Erblasserin zur Vorbereitung des Inventars vom Gläubiger eingeholt und in ein etwa zu errichtendes Inventar als Passivpost aufgenommen wurden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 578/84
Entscheidungstext OGH 10.05.1984 6 Ob 578/84
NZ 1984,180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0007794

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at